

7296. ?

Est. A-15411

pd.

# Entwurf

## der ungeänderten Statuten

### Erster Abschnitt.

des

# Rigaer Männer - Gesang - Verein's.

~~516 39.~~

A. 703

32183

# Entwurf

der umgeänderten Statuten

des

## Rigaer Männer-Gesang-Verein's.

---

### Erster Abschnitt.

Vom Vereine und dessen Mitgliedern im Allgemeinen.

#### § 1.

Zweck des Vereins ist:

- 1) Pflege und Förderung der Tonkunst, auf dem Wege gemeinsamen Gesanges, vorzugsweise des vierstimmigen Männergesanges;
- 2) bestmögliche Entwicklung und Verwendung aller Vereinskräfte zu diesem Zweck, und
- 3) aus dieser Grundlage hervorgehende gesellige Berührung, edle Erheiterung u.

#### § 2.

Den Bestand des Vereins bilden:

- 1) active Mitglieder;
- 2) passive Mitglieder.

#### § 3.

Vereinsmitglieder überhaupt können nur diejenigen werden, welche eine selbständige Stellung einnehmen. Als active Mitglieder des Vereins können nur Personen aufgenommen werden, welche Gesang, Musik, Composition oder Dichtkunst praktisch üben und hier in Riga ihr festes Domicil haben.

§ 4.

Zu Ehren-Mitgliedern des Vereins können, auf Vorschlag der Vorsteher, Männer, welche durch ihre staatsbürgerliche oder künstlerische Stellung einer solchen Aufnahme würdig erscheinen, ernannt werden. Die Zahl der hier ansässigen Ehren-Mitglieder darf sechs nicht überschreiten, während die der auswärtigen unbeschränkt ist. Ehren-Mitglieder genießen die Rechte der passiven Mitglieder.

§ 5.

Als passive Mitglieder können aufgenommen werden Freunde des Gesanges und alle diejenigen, die durch gefällige Sitte und heitere Laune zum erfreulichen Gedeihen des Vereins das Ihre beitragen.

§ 6.

Jedes Mitglied hat das Recht Candidaten zu proponiren, welche nach geschehener Anmeldung beim Vorsteher des Protocolls mittelst Anschlags der Gesellschaft sogleich namhaft gemacht sind. Ueber ihre Aufnahme oder Abweisung entscheiden, nachdem der Anschlag drei Probeabende hintereinander ausgehangen hat, am vierten Probeabend die anwesenden Mitglieder durch Ballottement.

Zwei Drittheile oder mehr der anwesenden Stimmen entscheiden für die Aufnahme. Der etwa nicht Aufgenommene kann erst nach Jahresfrist wieder proponirt werden.

Ausgeschiedene Mitglieder unterliegen, wenn sie um Wiederaufnahme nachsuchen, allen Festsetzungen über neu aufzunehmende Mitglieder.

§ 7.

Jedes Mitglied, Ehren-Mitglieder ausgenommen, zahlt bei seiner Aufnahme ein für alle Mal ein Eintrittsgeld von 2 Rbl. S. und hat jährlich einen Beitrag von 6 Rbl. S. für das mit dem 1. September beginnende Gesellschaftsjahr zu entrichten und zwar vor Ablauf des zweiten Monats, widrigenfalls das Mitglied als ausgeschieden betrachtet, nicht mehr zum nächsten Gesellschaftsabend eingeladen wird.

§ 8.

Bei Berathungen über die Verfassung der Gesellschaft, Abänderung der Statuten, außerordentlicher Verwendung des

Vermögens u. s. w. entscheidet absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Doch reicht diese nur hin bei Beschlüssen, zu welchen alle Mitglieder, unter Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung, speciell eingeladen worden waren, indem sodann anzunehmen ist, daß die Ausgebliebenen sich ihres Stimmrechtes begeben.

Bei Entscheidungen über Gegenstände, die keinen Aufschub erlauben und zu deren Berathung die Gesellschaft wegen Kürze der Zeit nicht rechtzeitig und nicht speciell eingeladen werden konnte, fassen die anwesenden Mitglieder mit zwei Dritttheilen der Stimmen einen gültigen Beschluß.

Die passiven Mitglieder haben bei allen Berathungen des Vereins, welche sich auf den musikalischen Theil desselben beziehen, eine beratthende jedoch keine beschließende Stimme.

#### § 9.

Der „Rigaer Männer = Gesang = Verein“ versammelt sich, außer zu den regelmäßigen wöchentlichen Probeabenden, in den Wintermonaten vom September bis zum Mai mindestens 6 Mal (mit Einschluß des Stiftungstages) zu Gesellschaftsabenden und hängt es von der Bestimmung des Vereins ab, wie viele davon als „außerordentliche“ mit Hinzuziehung von Gästen gefeiert werden sollen. Von den Vorstehern wird bestimmt und mittelst Circulaires bekannt gemacht, an welchem Tage ein Gesellschaftsabend gehalten werden soll.

#### § 10.

Durchreisende Kenner und Freunde des Gesanges können zu Probe- und Gesellschaftsabenden durch Mitglieder, unter Meldung bei den Vorstehern eingeführt werden. Hiesigen Herren, die nicht Mitglieder sind, ist der Zutritt nur an außergewöhnlichen Gesellschaftsabenden gestattet.

#### § 11.

Damit in allen Fällen, wo der Männer = Gesang = Verein öffentlich auftritt, namentlich im Sommer, bei außergewöhnlichen Versammlungen, sei es in einem Locale außerhalb der Stadt, verbunden mit einer Ausfahrt zu Wasser oder zu Lande u. dgl. m., stets die musikalischen Zwecke überwiegen und der „Männer = Gesang = Verein“ in jeder Beziehung überall würdig vertreten

werde, sollen die Vorsteher durch Circulair sich des regen Interesses der activen Mitglieder für den Vorschlag vergewissern, und alsdann erst in Gemeinschaft mit den Vorstehergehilfen unter Zuziehung des Musikdirectors Ausführung oder Ablehnung des Vorschlages beschließen. Die Kosten der dabei nöthigen Anordnungen werden entweder von der Gesellschaftskasse getragen oder durch Extra-Beiträge der Theilnehmer bestritten, wobei von den Vorstehern zu beachten, daß die Gesellschaftskasse weder überhaupt, noch auf ein Mal zu stark angegriffen werde.

### § 12.

Da die Lust und Liebe für den Gesang in dem Vereine nur durch die Fortschritte desselben erhalten und gesteigert werden können, diese aber nur bei regelmäßigem Besuch der Proben möglich sind, so muß Ordnung in dieser Beziehung den Sängern zur unabweislichen Pflicht gemacht werden. Deshalb verliert derjenige, welcher ohne genügende Entschuldigung 4 Probeabende hintereinander versäumt, vollständig das Stimmrecht für das laufende Gesellschaftsjahr.

## Zweiter Abschnitt.

### Vom Vorstande.

### § 13.

Zur Leitung der verschiedenen Geschäfte werden in der September = General = Versammlung erwählt: 1) vier Vorsteher, immer auf 2 Jahre: a) des Protokolls,  
b) des Archivs,  
c) der Casse,  
d) der Deconomie,

welche die verschiedenen Functionen nach gegenseitigem Uebereinkommen unter sich vertheilen; ihre Wahl geschieht durch Stimmzettel mit Namensunterschrift in folgender Weise. „Durch Stimmenmehrheit werden noch ein Mal so viel Personen als Vorsteher zu wählen sind zunächst als Wahlcandidaten aufgestellt und alsdann werden durch nochmalige Stimmenabgabe von diesen Wahlcandidaten mit Stimmenmehrheit die Vorsteher erwählt.“

Die Vorsteher des Protokolls, des Archivs und der Casse müssen active Mitglieder sein; zum Vorsteher der Oekonomie kann ein passives Mitglied erwählt werden;

2) vier Vorsteher-Gehilfen; welche in derselben Weise erwählt werden;

3) der Musikdirektor, welcher von den activen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit gewählt wird.

#### § 14.

Jedes gewählte Mitglied ist das ihm zu übertragende Amt anzunehmen verpflichtet, wenn es nicht annehmbare Weigerungsgründe angiebt und durch die Gesellschaft von jener Verpflichtung entbunden wird.

In jedem Jahr treten zur September-General-Versammlung die zwei im Amte ältesten Vorsteher ab; sie sind wieder wählbar, können die auf sie gefallene Wahl aber ohne Weiteres ablehnen, jedoch dauert diese Befreiung nur 3 Jahre.

Mithin werden in jeder September-General-Versammlung von nur 4 Wahlcandidaten, 2 zu Vorstehern erwählt.

Die Vorsteher-Gehilfen und der Musikdirektor werden alljährlich neugewählt.

Anmerkung: Sollten Verhältnisse eintreten, unter denen mehr als 2 Vorsteher neugewählt werden müssen, so hängt es von ihrer gegenseitigen Uebereinkunft ab, wer von ihnen nach einem Jahre abtritt.

#### § 15.

Der Vorsteher des Protokolls hat:  
bei allen Versammlungen den Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen;

die Vorträge zu machen und die Anträge an die Gesellschaft zu bringen, die erforderlichen Circulare und Anschläge abzufassen und zu erlassen und die Correspondenz zu führen;

Ballottement und Wahlgeschäfte, sowie Vorsteher-Versammlungen anzuordnen und die von den Vorstehern gemeinschaftlich angeordneten Gesellschaftsabende und anderweite Versammlungen zur gehörigen Zeit anzuberaumen;

das Protokollbuch und das Candidatenbuch sowie specielle Register über die Mitglieder zu führen;

den nicht musikalischen Theil des Archivs zu asserviren und das Nöthige davon jedes Mal zu den Versammlungen zu schaffen.

Der Gehilfe hat über den regelmäßigen Besuch der Sänger zu den Uebungsabenden genaue Controle zu führen.

§ 16.

Der Vorsteher des Archivs hat:

alle vorhandenen und neu anzuschaffenden Musikalien und Textbücher unter seinem Verschluss und sorgt für deren Aufbewahrung und Conservation;

besorgt das Eintragen der neu aufzunehmenden Gesänge in die Notenhefte, den Druck der gelegentlich vorkommenden Noten und Gedichte, die Ausbesserung der Beschädigungen an den Notenheften und den Einband neuer Hefte;

gestattet dem Musikdirektor die freieste Benutzung des Archivs, liefert ihm die zu den Gesellschaftsabenden oder Proben erforderlichen Noten jedes Mal aus und empfängt sie von ihm zurück, jedoch unter eigener Verantwortung für die Conservation des Vorhandenen;

führt genau und stets vollständig Register über die seiner Obhut anvertrauten Gegenstände.

Der Gehilfe hat die Aufsicht über das der Gesellschaft gehörige Fortepiano, sorgt für dessen Unterbringung und dafür, daß dasselbe rein gestimmt ist.

§ 17.

Der Vorsteher der Deconomie ist der eigentliche Wirth der Gesellschaft. Als solcher:

sorgt er für die Ausmittelung eines angemessenen Locales zu den regelmäßigen Versammlungen des Männer-Gesang-Vereins, sowie für die Sauberkeit, Heizung und Beleuchtung desselben, und trägt Sorge für Unterbringung und Erhaltung des der Gesellschaft gehörigen Mobiliars;

desgleichen für geeignetes Unterkommen und die nöthigen Beförderungsmittel bei allen außerordentlichen Gelegenheiten;

dirigirt den Deconomen sowie die Dienerschaft, sorgt für sorgfältige Auswahl der Speisen und Getränke;

empfängt und placirt die Gäste der Gesellschaft und sorgt für sie.

Der Gehilfe hat das Fremdenbuch zu führen.

§ 18.

Der Vorsteher der Cassé ist verpflichtet die alljährlich pränumerando zu leistenden Beiträge und Eintrittsgelder einzufassen zu lassen und die Quittungen zu unterschreiben;

jede Zahlung zu empfangen und erforderliche Zahlungen nach Aufgabe und Bescheinigung seines Mitvorsteher zu leisten;

gehörig Buch und Rechnung zu führen und die Cassa-Belege zu sammeln;

das Kapital der Gesellschaft nach vorheriger Berathung mit den übrigen Vorstehern, in sichern rententragenden Werthdocumenten anzulegen und jährlich in der September-General-Versammlung Cassabücher und Belege mit gehörigem Abschluß für das laufende Jahr zweien von der Gesellschaft gewählten Revidenten vorzulegen. Die Revidenten werden aus der Zahl der activen und passiven Mitglieder jährlich und durch Stimmenmehrheit gewählt; sie haben über den Befund und die Verwaltung der Cassé der Gesellschaft Bericht abzulegen.

§ 19.

Alle Vorsteher sind gleichberechtigt; was in ihren Versammlungen nicht mit absoluter Stimmenmehrheit angenommen wird, gelangt an die Gesellschaft. Sie wachen gemeinschaftlich über Erfüllung der Statuten und Vorschriften, sowie über Vermeidung aller Ausgaben, welche die Mittel der Gesellschaft überschreiten.

§ 20.

Der Vorsteher-Gehilfe hat alle vom Vorsteher ihm übertragenen Geschäfte zu übernehmen und in des Letzteren Abwesenheit seine Stelle zu vertreten; ferner hat er die Wünsche der Gesellschaft in größeren Kreisen nach Möglichkeit zu erforschen, namentlich in Bezug auf die Unternehmungen des Männer-Gesang-Vereins im Laufe des Sommers.

§ 21.

Dem Musikdirektor liegt ob:

den Gesang zu leiten, sowol in den regelmäßigen Versammlungen, als auch bei allen sonstigen vom Vereine ausgehenden Aufführungen;

er wählt in Gemeinschaft mit dem Vorstande die anzuschaffenden Noten aus und bestimmt die Lieder welche geübt und welche bei Aufführungen gesungen werden sollen, wobei er in letzterer Beziehung die Wünsche der Vorsteher zu berücksichtigen hat; sorgt für zeitige Correctur der Noten und hat dem Vorsteher des Archivs die etwaigen Lücken in den Noten nachzuweisen; und nimmt überhaupt den gesammten musikalischen Theil nach besten Kräften in Obacht.

§ 22.

Fällt die Wahl zum Musikdirector auf ein Nicht-Mitglied, so wird der Gewählte durch Annahme seiner Wahl gleichzeitig actives Mitglied der Gesellschaft und verpflichtet sich zur Uebernahme der in § 21 aufgeführten Obliegenheiten.

§ 23.

Der Musikdirector steht, als Mitglied der Gesellschaft, nicht in Gehalt; jedoch hat derselbe als Anerkennung seiner Bemühungen zum Jahresschluß das Anerbieten einer Gratification von mindestens 100 Rbl. S. zu erwarten; es ist ihm aber nicht gestattet, zu gleicher Zeit Dirigent eines neben dieser Gesellschaft bestehenden Vereins für Männergesang zu sein.

## Dritter Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

§ 24.

Musikalische und poetische Arbeiten, die vom „Rigaer Männer-Gesang-Verein“ ausgehen, bleiben Eigenthum des Vereins und dürfen weder durch Abschriften vervielfältigt, noch anderweitig verbreitet werden.

§ 25.

Der „Rigaer Männer-Gesang-Verein“ singt und übt nur unter Leitung seines Musikdirectors. Den einzelnen Vereinsgliedern bleibt jedoch unbenommen, sich an anderen musikalischen Unternehmungen zu betheiligen, nur daß in solchen Fällen der

Begriff und die Bezeichnung als „Rigaer Männer-Gesang-Verein“ wegfällt, mag die Anzahl der Vereinsmitglieder noch so groß sein.

§ 26.

Den Mitgliedern steht es frei, Vorschläge jeder Art zu machen; dieselben können aber nur durch den Vorstand an die Gesellschaft zur Entscheidung gebracht werden. Für den Fall, daß der Vorstand die an ihn gelangten Vorschläge und Anträge ablehnte, können, wenn ein Viertel der Mitglieder solche Anträge und Vorschläge schriftlich unterstützt, diese ordnungsmäßig zur Berathung und Beschlußnahme an die Gesellschaft gebracht werden.

§ 27.

Den Gliedern eines gebildeten Vereins, dessen Aufgabe es ist, die Kunst zu pflegen, braucht nicht erst Beobachtung von Anstand und Sitte empfohlen zu werden. Sollten indeß Verstöße vorkommen, welche Anstand und Sitte verletzen oder dem Vereine nachtheilig sind, und durch eine bloße Erinnerung und Warnung seitens des Vorstandes nicht als beseitigt angesehen werden können, so wird der vorgekommene Fall durch den Vorstand einer General-Versammlung vorgelegt und sodann darüber ballottirt, ob das angeklagte Mitglied noch ferner in dem Vereine bleiben könne oder nicht. Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet für die Ausschließung.

§ 28.

Die Noten des Vereins können auch von den einzelnen Mitgliedern benutzt werden, jedoch nur für kurze Zeit und mit Terminbestimmung des Vorstehers des Archivs. Wenn ein Mitglied die Noten länger behält, so zahlt es für jeden Tag über den Termin hinaus 10 Kop. S. Beschädigte oder gar verlorene Noten ziehen entweder entsprechende Geldstrafen oder den vollen Kostenersatz nach sich.

§ 29.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch drei Vierteln sämmtlicher demselben angehörenden Mitglieder ausgesprochen werden. Das Vermögen des Vereins wird nach Deckung der etwaigen Passiven nur zu anderweitigen musikalischen Zwecken oder zu Legaten für angehende Musiker angewandt.

Est  
A-15411

§ 30.

Von diesen Statuten erhält jedes Mitglied bei seinem Eintritt ein Exemplar gegen Entrichtung von 25 Kop. S. Durch seinen Eintritt verpflichtet sich jedes Mitglied stillschweigend, die Statuten in allen Punkten anzuerkennen und sie sich zur gesetzlichen Richtschnur dienen zu lassen.

§ 31.

Etwas im Laufe der Zeit als zweckmäßig erscheinende Abänderungen und Ergänzungen dieser Statuten können nur dann erst vorgenommen werden, falls die Zweckmäßigkeit derselben von wenigstens zwei Dritttheilen der zur Zeit dem Verein angehörenden Mitgliedern anerkannt wird, und erlangen bindende Kraft erst dann, wenn sie in derselben Weise, wie diese Statuten, bestätigt worden sind. Die in den §§ 1, 3, 27 und 29 enthaltenen Bestimmungen jedoch dürfen in ihrer Grundform, da sie den Zweck und das Wesen des Vereins enthalten, unter keiner Bedingung abgeändert werden.

Die Commission zur Revision der Statuten:

Fr. Bielrose.

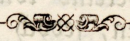
Hugo Dichmann.

Paul Stamm.

G. Martens.

Riga im September 1865.

G. A. Kaeverling.



Von der Censur erlaubt.

Riga, den 9. November 1865